

(2) Betriebe, die aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellte Teile und Halbfertigfabrikate der weiterverarbeitenden Industrie für die Produktion von Massenbedarfsgütern liefern, haben Anspruch auf einen Teil der sich beim Endproduzenten ergebenden Zuführung zum Direktorfonds aus dem Gewinn der Massenbedarfsgüterproduktion. Die Höhe der Beteiligung ist in den Kooperationsverträgen festzulegen.

§ 12

Die Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Gewinn der Massenbedarfsgüterproduktion erfolgen außerhalb der im § 6 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 festgelegten Begrenzung der Höhe der Gesamt-Zuführungen. Das gleiche gilt für Zuführungen zum Direktorfonds aus Investitionseinsparungen.

§ 13

(1) Die Begrenzung der Höhe der Zuführungen auf 5V2 % der geplanten Lohnsumme — mit Ausnahme der im § 12 genannten Zuführungen — ist am jeweiligen Stichtag der Zuführung auf die für den Zeitraum seit Jahresbeginn* geplante Lohnsumme zu beziehen.

Die endgültige Höhe der Zuführung wird am Jahresende auf der Grundlage der Ergebnisse für das gesamte Planjahr — bezogen auf den Jahreslohnfonds — ermittelt.

(2) Für die Umrechnung des geplanten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Übererfüllung der geplanten Warenproduktion ist die nach § 2 Abs. 2 ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen.

§ 14

Verwendung der Mittel des Direktorfonds

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige können gezahlt werden:

- a) für hervorragende Einzel- oder Kollektivleistungen;
- b) auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivistin- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds nach Buchstaben a und b an die Prämienberechtigten nach Gruppe I nach der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) sowie Zahlung von Vergütungen und Prämien für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge an den Werkleiter bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(2) Die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 297), soweit die Vergütung und Prämierung aus dem Direktorfonds des Betriebes zu erfolgen hat.

Hierunter fallen auch Vergütungen für Metalleinsparungen entsprechend der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 493).

(3) Einmalige Unterstützungen können gezahlt werden bei Krankheit, Unglücksfällen, Sterbefällen, bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten und ähnlichen Anlässen.

(4) Bei den Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter handelt es sich um Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betriebes über die planmäßige Entwicklung hinaus durchgeführt werden sollen.

(5) Zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes, die Zuschüsse aus dem Direktorfonds erhalten können, zählen:

Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, wie Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapellen, Laienorchester und ähnliche;

Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter;

Werkküchen, Handwerkerstuben, Ferien- und Erholungsheime, Kindergärten, -krippen und -heime, Kinderferienlager;

Einrichtungen des Sports, der Körperertüchtigung und der Jugendförderung.

Die Mittel des Direktorfonds können darüber hinaus für die Erweiterung, Verschönerung und zusätzliche Ausstattung der genannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(6) Es ist den Betrieben gestattet, Mittel des Direktorfonds für zusätzliche Generalreparaturen und Investitionen für, Werkwohnungen zu verwenden. Zuweisungen an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zulässig.

(7) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Produktionsbedingungen beitragen, sind:

Zusätzliche Investitionen zur Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern und zur Rationalisierung der Produktion; im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderliche Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen; Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung;

Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren;

Zuschüsse für technische und ähnliche Kabinette.

(8) Für die Durchführung von Baumaßnahmen aus Mitteln des Direktorfonds ist — sofern Materialkontingente und fremde Arbeitskräfte erforderlich sind — die Einwilligung des übergeordneten Verwaltungsorgans erforderlich.

Schlußbestimmungen

§ 15

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 16

(1) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, sind die beauftragten Beträge vom Direktorfonds-Konto